

---

**Satzung des Schachvereins Turm 25 Bergheim e. V.**

---

**Fassung vom 18.01.2019**

---

## Inhaltsverzeichnis

---

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 8 Beiträge
- § 9 Auslagenersatz

### **D. Die Organe des Vereins**

- § 10 Organe
- § 11 Vorstand
- § 12 Vertretung des Vereins
- § 13 Wahlen
- § 14 Tätigkeit des Vorstandes
- § 15 Jahreshauptversammlung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Anträge
- § 18 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 19 Stimmrecht

### **E. Vereinsjugend**

- § 20 Vereinsjugend

### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Protokoll

### **G. Schlussbestimmungen**

- § 23 Datenschutz
- § 24 Haftung
- § 25 Auflösung des Vereins

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahr 1925 gegründete Verein führt den Namen „Schachverein Turm 25 Bergheim“, nachfolgend Verein genannt und ist die Vereinigung schachspielender Personen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bergheim/Erft.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er pflegt die Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit im Verein.
2. Die Förderung der Jugend im Sport und die Jugendpflege gehören zu seinen wesentlichen Zielen.
3. Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen, sozialen und wirtschaftlichen Gruppen.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form rassistischer, verfassungs- und fremdenfeindlicher Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadt- und/oder Kreissportbund;
  - b) in den zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt zu und Austritt aus den Verbänden nach Ziffer 1 beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ehrenmitgliedern
  - b. Ordentlichen Mitgliedern
    - aktive Mitglieder (Sporttreibende)
    - passive Mitglieder (Unterstützende)
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Vereinsschach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Besonders verdiente Personen können in gleicher Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein ;
  - durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. eines jeden Jahres.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - sich schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen lässt;
  - schuldhaft die Interessen des Vereins schädigt oder das Ansehen des Vereins mindert;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
  - trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im Juli eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Es werden Beiträge erhoben für:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder

Dies können sein:

- Erwachsene
  - Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahre
  - Kinder bzw. Jugendliche unter 14 Jahre
  - Kinder bzw. Jugendliche unter 10 Jahre
  - Studenten und Auszubildende
3. Passive Mitglieder bezahlen mindestens den hälftigen Beitrag der Gruppe, in der sie als aktives Mitglied geführt würden.
  4. In begründeten Einzelfällen kann von der jeweiligen Beitragshöhe abgewichen werden, um soziale Härten zu vermeiden. Die Entscheidung hierüber treffen der 1. Vorsitzende und der Kassierer einstimmig. Anderenfalls ist der erweiterte Vorstand einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 9 Auslagenersatz**

1. Mitglieder haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Auslagenersatz. Der Verein sollte jedoch dem erweiterten Vorstand die notwendigen Auslagen für Kommunikation, Fotokopien sowie außergewöhnliche Fahrtkosten erstatten.
2. Bei Teilnahme an Lehrgängen des SbNRW und DSB sollen den teilnehmenden Mitgliedern, soweit Kosten nicht bereits von Dritter Seite übernommen werden, die notwendigen Auslagen (Fahrtkosten, Lehrgangsgebühren, Verpflegung etc.) durch den Verein erstattet werden.
3. Die Höhe der Erstattung richtet sich ausschließlich nach der finanziellen Situation des Vereins.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Kassierer
2. In den erweiterten Vorstand können zusätzlich gewählt werden:
  - d. Protokollführer
  - e. Turnierleiter
  - f. Jugendleiter
  - g. Pressewart
3. Der erweiterte Vorstand kann darüber hinaus um max. zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

## **§ 12 Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S. des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer, und zwar durch jeden allein, vertreten.

## **§ 13 Wahlen**

2. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den Kassierer, den Turnierleiter und den Pressewart in Jahren mit ungerader Jahreszahl; den stellvertretenden Vorsitzenden, den Protokollführer und den Jugendleiter in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
5. Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt nur dann geheim, wenn dies ein Mitglied oder ein Kandidat verlangt. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.

## **§ 14 Tätigkeit des Vorstandes**

1. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat in den Sitzungen dieser Gremien je eine Stimme. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. § 7 Ziff. 6 bleibt davon unberührt.
2. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des erweiterten Vorstands ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, kann der gewählte erweiterte Vorstand beschließen. Die Mitglieder werden hierüber kurzfristig informiert.

## **§ 15 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr bis zum 31. Januar stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind schriftlich oder auf elektronischem Weg (also Email) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann zusätzlich durch Aushang im Vereinslokal oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage erfolgen.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

## **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,
- Wahl des Protokollführers,
- Berichte des erweiterten Vorstandes,
- Kassenbericht bzw. Kassenprüfung,
- Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Bekanntgabe der Jahresbeiträge bzw. Neufestsetzung,
- Anträge.

## **§ 17 Anträge**

1. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Sie sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung durch Aushang am schwarzen Brett und auf der Vereinshomepage zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Jahreshauptversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

## **§ 18 Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder nach Beschlussfassung des Vorstandes durch diesen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 19 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die vor der Jahreshauptversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind bei Entlastungen nicht stimmberechtigt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
6. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 20 Vereinsjugend**

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins Turm 25 Bergheim e.V. bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Jugendsprecher und
  - b. die Jugendversammlung.
4. Der Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.
6. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.
2. Einen Kassenprüfer wird in geraden Jahren gewählt, der andere in ungeraden Jahren. Der Ersatzkassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassen und Buchführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 22 Protokoll**

1. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands und über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a. eine Liste sämtlicher Anwesenden,
  - b. die eingereichten Anträge und
  - c. die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse) sowie weitere vereinsbezogenen Daten (Eintritt, Ehrungen).
2. Das umfasst auch die Weitergabe notwendiger Daten an die unter § 4 dieser Satzung genannten Verbände.
3. Die Daten werden ausschließlich durch Mitglieder des erweiterten Vorstands beauftragte Vereinsmitglieder (z.B. Webmaster, Mannschaftsführer) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
4. Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei sportlichen Wettkämpfen erzielen, können unter Namensnennung und/oder Bildern auf der Homepage unseres Vereins oder in anderen Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen oder sozialen Medien) veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für Vereinsaktivitäten wie z.B. Vereinsfeste, Schachwochenenden, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Besichtigungen etc..
5. Die Mitglieder erklären sich stillschweigend mit den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung einverstanden. Sie können jedoch dieser Regelung im Einzelnen und im Gesamten widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.



## **§ 24 Haftung**

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes - Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer - nach § 30 BGB wird in Bezug auf § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Schachverein Turm 25 Bergheim e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Schachverein Turm 25 Bergheim e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Vereinsräumen oder Einrichtungen bzw. Geräten des Schachvereins oder bei Veranstaltungen des Schachvereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche (Schach) Zwecke zu verwenden hat.